



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 634.000.004 - 00068
Bearbeiter Dominik Marzok
Durchwahl 0611/368-2262

An die
Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Per E-Mail

Datum 30. Juni 2018

Einstellung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder nicht lehrendem Personal zur Assistenz für Landesaufgaben gemäß § 1 Abs. 7 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums und § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an selbstständigen allgemein bildenden und selbstständigen beruflichen Schulen sowie an rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e Hessisches Schulgesetz (HSchG)

An einer selbstständigen Schule i. S. d. §§ 127d und 127e HSchG kann jeweils eine zusätzliche Person im pädagogischen Bereich oder eine nicht lehrende Person zur Assistenz, ggf. auch in Kooperation mit mehreren der vorgenannten Schulen, unter folgenden Maßgaben eingestellt werden:

- Die Schule oder die Schulkooperation erhält in der Grundunterrichtsversorgung mindestens eine Zuweisung von 40 Stellen. Erfolgt die Beschäftigung im Rahmen einer Schulkooperation, ist es erforderlich, dass die Einstellung an einer Stammschule erfolgt. Der Einsatz an anderen Schulen ist organisatorisch über weitere Planstellenzuordnungen abzubilden.
- Die Finanzierung des zusätzlichen Personals im pädagogischen Bereich oder auch die des nicht lehrenden Personals zur Assistenz erfolgt aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung; die Einstellung ist über eine Lehrkräftestelle zu realisieren.
- Die Einstellung des zusätzlichen Personals im pädagogischen Bereich oder des nicht lehrenden Personals zur Assistenz, die sowohl im Beamten- als auch unbefristet im Beschäftigtenverhältnis erfolgen kann, vollzieht sich in Anlehnung an die Ziffer 2 (schulbezogenes Ausschreibungsverfahren) des Erlasses betr. Einstellungsverfahren in den Hessischen Schuldienst vom 8. Januar 2016 (ABl. 02/16 S. 18).
- Die tarifliche Eingruppierung des einzustellenden Personals richtet sich für das nicht-lehrende Personal zur Assistenz nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A) zum TV-H, für das zusätzliche Personal im pädagogischen Bereich nach dem Erlass betr. Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 24. November 2017 (ABl. 01/18 S. 32). Eine Eingruppierung (Einstellung und weitere Beschäftigung) ist bei entsprechender Vor- und Ausbildung sowie bei Ausübung entsprechender Tätigkeitsmerkmale, die für das nicht lehrende Personal zur Assistenz über eine Arbeitsvorgängebeschreibung geprüft werden müssen, bis maximal

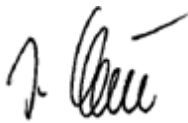
Entgeltgruppe 10 zulässig. Im Beamtenbereich können die Funktionen (Einstellung und weitere Verwendung) Ämtern mit der Wertigkeit bis maximal Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet werden.

- Im Rahmen der Befugnis zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 10. April 2015 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 127), obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern der selbstständigen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e HSchG die Einstellung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder von nicht lehrendem Personal zur Assistenz im vorstehenden Sinne.
- Gemäß § 1 Abs. 7 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 25. März 2015 (StAnz. 14/2015 S. 445) obliegt der Abschluss von Arbeitsverträgen mit tarifbeschäftigtem zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder nicht lehrendem Personal zur Assistenz im vorstehenden Sinne den Schulleiterinnen und Schulleitern der selbstständigen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e HSchG.
- Die Schulen haben vor den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen die rechtliche Beratung durch das zuständige Staatliche Schulamt in Anspruch zu nehmen.
- Hinsichtlich Arbeitszeit, Urlaub, Arbeits- und Dienstbefreiung, Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses sowie Eingruppierung, Entgelt, Besoldung und sonstigen Leistungen gelten die allgemeinen Regelungen des TV-H bzw. Beamtenrechts; die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte finden nur für das zusätzliche Personal im pädagogischen Bereich Anwendung.

Mein Erlass zur unbefristeten Einstellung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder nicht lehrendem Personal zur Assistenz für Landesaufgaben vom 15. Juli 2013 wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Im Auftrag



Jürgen Weiler